

Kopie Vereinssatzung für den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eiershausen

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eiershausen.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillenburg eingetragen
- (3) Der Sitz des Vereins ist Eschenburg Eiershausen/Hessen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eiershausen hat die Aufgabe
 - (a) das Feuerwehrwesen vorzugsweise des Ortes Eschenburg-Eiershausen zu fördern,
 - (b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - (c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - (d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - (e) die Kindergruppe der Feuerwehr zu fördern,
 - (f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - (b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
 - (c) der Jugendfeuerwehr,
 - (d) der Kindergruppe,
 - (e) den Ehrenmitgliedern,
 - (f) den fördernden Mitgliedern.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter

- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
Die Mitgliedschaft von Personen, die vor dem 18.02.2017 die Mitgliedschaft erworben haben, bleibt unberührt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eschenburg, nach §5, der Einsatzabteilung angehören.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind Kameraden, nach §9 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Eschenburg, nach Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach §10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (5) Zur Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gehören.
- (6) Zur Kindergruppe können Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr gehören.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen und abstimmungsberechtigten Mitgliedern ernannt.
- (8) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihrer/Ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes oder durch Auflösung der Personengesellschaft oder juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste
- (3) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (7) Vereinseigentum ist abzugeben.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
 - (a) jährliche Mitgliederbeträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen sind,
 - (b) Freiwillige Zuwendungen,
 - (c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - (d) sonstige Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am Ende des Jahres fällig.
- (3) Mitglieder gemäß §3 (a), (b), (c), (d) und (e) sind von der Beitragspflicht befreit

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal im Jahr, jeweils im Februar, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung in den öffentlichen Nachrichtenblättern mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung der öffentlichen Feuerwehr durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Einberufung erfolgt in diesem Fall durch den Vorsitzenden und den Wehrführer, sofern beide Ämter von unterschiedlichen Personen ausgeübt werden, gemeinsam. Die Tagesordnung wird einvernehmlich festgelegt. Die Versammlungsleitung wird gemeinsam und abwechselnd ausgeübt. Hierbei müssen die Anforderungen der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eschenburg“ an die Durchführung Jahreshauptversammlung der öffentlichen Feuerwehr berücksichtigt werden.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (b) die Wahl des Vereinsvorsitzenden und dessen Vertreter für 5 Jahre,
- (c) die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes und der drei Beisitzer für 5 Jahre,
- (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- (e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- (f) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- (g) Wahl der Kassenprüfer,
- (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (i) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- (j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag wenn niemand widerspricht, offen abstimmen.
- (5) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Pressewart und Beisitzer werden geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, wenn niemand widerspricht, die Wahl offen durchführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Schriftführer und Pressewart sind als ein Amt zu vereinen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu bescheinigen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu bringen.

§11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes und gemäß Wahl nach §10 (4) dieser Satzung aus
 - (a) dem Vorsitzendem
 - (b) dem stellv. Vorsitzenden
 - (c) dem Rechnungsführer,
 - (d) dem Schriftführer und Pressewart,
 - (e) den 3 Beisitzern, sowie
 - (f) dem Wehrführer der Feuerwehr Eiershausen, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a) bis e) gewählt wurde
 - (g) dem stellvertretenden Wehrführer der Feuerwehr Eiershausen, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß a) bis e) gewählt wurde.
 - (h) Dem Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Die unter Absatz (1) a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Auf Antrag aus der Versammlung kann, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (3) Als Beisitzer können alle Mitglieder gewählt werden, außer die unter Absatz (1) a) bis d) und f) bis h) genannten Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitglieder die unter Absatz (1) f) bis h) genannt sind, werden nicht von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt, sondern, gem. Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eschenburg, ausschließlich von Mitgliedern der Einsatzabteilung der Feuerwehr Eiershausen unter Berücksichtigung der entsprechenden Bedingungen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand finden in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen statt.
- (6) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds nur durch eigene Amtsniederlegung oder mit dem Ausschluss aus dem Verein
- (7) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein
- (9) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche

vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(11)

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(12)

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer; jeweils zwei vertreten gemeinsam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen über 500 Euro nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle, sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (6) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Ein Kassenprüfer kann diese Tätigkeit maximal zwei Jahre hintereinander ausüben. Danach muss er mindestens ein Jahr pausieren, bevor er sich zur Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung stellen kann.
- (7) Kassenprüfer dürfen nicht dem unter § 11 Abs. (1) genannten Personenkreis angehören.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes nach §11 Abs. (1) (e) kann für die Unterstützung des Rechnungsführers, während seiner Amtszeit, mit einfacher Mehrheit vom Vorstand bestimmt und abgesetzt werden. Dieser unterstützt auf Anordnung den Rechnungsführer bei der Arbeit. Ausgenommen ist die Geschäftsführung.

§14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit gemäß Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Eschenburg §10 selbständig.

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung

§15 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit gemäß Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Eschenburg §11 selbstständig.

§16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eschenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 07.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1994 außer Kraft